



Die neue europäische  
Bauproduktenverordnung -  
Eine Umsetzungshilfe für die  
Mitgliedsunternehmen der  
Deutschen Bauchemie

1. Ausgabe, Juni 2012



## Impressum

1. Ausgabe, Juni 2012  
 Redaktionsschluss: Mai 2012  
 Auflage: 3.000

Copyright 2012

Deutsche Bauchemie e. V.  
 Mainzer Landstraße 55  
 60329 Frankfurt am Main  
 Telefon +49 69 2556-1318  
 Telefax +49 69 2556-1319  
[www.deutsche-bauchemie.de](http://www.deutsche-bauchemie.de)

158-IS-D-2012

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung, bleiben der Deutschen Bauchemie e. V. vorbehalten.

### Redaktion

Dipl.-Ing. Norbert Schröter V.i.S.d.P.	Dr.-Ing. Inga Hohberg
Dr. Karsten Exner	Dr. Peter Reißer
Dipl.-Ing. Petra Fischer	Dr. Evelyn Roßkamp
Dipl.-Ing. Martin Glöckner	

### Gestaltung

NEEDCOM GmbH, Bad Soden am Taunus  
[www.needcom.de](http://www.needcom.de)

### Druck

Frotscher, Darmstadt  
[www.frotscher-druck.de](http://www.frotscher-druck.de)

### Bildnachweis

NEEDCOM GmbH

**ISBN 978-3-935969-81-9 (Druckversion)**

**ISBN 978-3-935969-82-6 (pdf-Datei)**

Diese Informationsschrift entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Informationsschrift wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Deutsche Bauchemie keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen Ansprüche weder gegenüber der Deutschen Bauchemie noch den Verfassern geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden von der Deutschen Bauchemie oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Verantwortliches Handeln



Die Deutsche Bauchemie e. V. unterstützt das weltweite Responsible-Care-Programm

# INHALT

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>INHALTE UND NEUERUNGEN DER BAUPRODUKTENVERORDNUNG</b>	<b>5</b>
2.1	Verordnung statt Richtlinie	5
2.2	Begriffe	5
2.3	Grundanforderungen an Bauwerke und Wesentliche Merkmale von Bauprodukten	5
2.4	Leistungserklärung	6
2.5	CE-Kennzeichnung	9
2.6	Pflichten der Hersteller	10
2.7	Abgrenzung zwischen Herstellern, Importeuren und Händlern	11
2.8	Harmonisierte technische Spezifikationen	11
2.9	Europäisches Bewertungsdokument und Europäische Technische Bewertung	12
2.10	Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	12
2.11	Vereinfachte Verfahren	14
2.12	Verzeichnis der notifizierten Stellen	15
2.13	Produktinformationsstellen der EU-Mitgliedsstaaten	15
2.14	Marktüberwachung	16
2.15	Zeitplan der Umsetzung – Übergangsbestimmungen	16
<b>3</b>	<b>AUSBlick</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>WEITERFÜHRENDE LINKS</b>	<b>19</b>
	<b>ANHANG A – ABKÜRZUNGEN</b>	<b>19</b>
	<b>ANHANG B – BEGRIFFSDEFINITIONEN NACH BAUPVO – GEGENÜBERSTELLUNG DER BEGRIFFE AUS BPR UND BAUPVO</b>	<b>20</b>
	<b>ANHANG C – MUSTER FÜR LEISTUNGSERKLÄRUNGEN</b>	<b>22</b>
	<b>ANHANG D – MUSTER EINER CE-KENNZEICHNUNG</b>	<b>26</b>
	<b>HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR VORBEREITUNG AUF DIE UMSETZUNG DER BAUPVO</b>	<b>27</b>

## 1 EINLEITUNG

Im Februar 1989 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die „Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte“ – die Bauproduktenrichtlinie (BPR) – veröffentlicht. Diese Richtlinie hat(te) den Zweck, das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten im europäischen Wirtschaftsraum zu regeln. Mit dem Einführen der BPR sollten technische Handelshemmnisse auf dem Bauproduktsektor abgebaut und der freie Verkehr der Bauprodukte im Binnenmarkt verbessert werden. Mit der BPR wurde die CE-Kennzeichnung für Bauprodukte eingeführt.

Nach mehr als 20 Jahren Gültigkeit wurde die Richtlinie komplett überarbeitet und unter Berücksichtigung der Erfahrungen (und Schwierigkeiten) in den Mitgliedstaaten, in der europäischen Normung und in der Europäischen Kommission selbst, in eine europäische Verordnung überführt. Gegenüber der Richtlinie wurde die Verordnung inhaltlich erweitert und präzisiert.

Am 04.04.2011 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die „Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG“ – kurz Bauproduktenverordnung (BauPVO) – bekannt gegeben.

Die vorliegende Informationsschrift gibt einen Überblick über die Inhalte der BauPVO und erläutert die Neuerungen und Änderungen, die sich gegenüber der bisherigen BPR ergeben.

Anhand von anschaulichen Beispielen werden insbesondere die Neuerungen bei der CE-Kennzeichnung sowie der Leistungserklärung aufgezeigt.

Diese Informationsschrift soll als Hilfestellung für die Mitgliedsunternehmen der Deutschen Bauchemie bei der Umsetzung der BauPVO dienen.



## 2 INHALTE UND NEUERUNGEN DER BAUPRODUKTENVERORDNUNG

### 2.1 Verordnung statt Richtlinie

Die BauPVO fußt auf dem EU-Rahmenwerk der Verordnungen (EG) Nr. 764/2008, (EG) Nr. 765/2008 und dem Beschluss Nr. 768/2008/EG und ersetzt die bis dahin geltende BPR. Anders als die bisherige BPR gilt die BauPVO unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Eine Umsetzung in nationales Recht – in Deutschland wurde die BPR durch das Bauproduktengesetz umgesetzt – entfällt somit. Lediglich durch die Verordnung festgelegte und an die einzelnen Mitgliedstaaten delegierte Aufgaben werden durch nationale Anpassungsgesetze (in Deutschland: Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 – BauPGAnpG) geregelt. Hierzu gehören u. a. die Benennung des DIBt als notifizierende Behörde und Technische Bewertungsstelle sowie die Festlegung der Akkreditierungspflicht für notifizierte Stellen.

Die BauPVO regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Angabe ihrer Leistungen gemäß harmonisierter Regeln. Weiterhin wird die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Bauprodukte festgelegt. Im Gegensatz zur bisherigen BPR wird die Verwendung der Bauprodukte nicht durch die BauPVO geregelt.

### 2.2 Begriffe

#### Art. 2 BauPVO

Zusätzlich zu bekannten Begriffen aus der Richtlinie führt die BauPVO neue Begriffe ein. Beachtenswert ist, dass in einigen Fällen die gleichen Sachverhalte lediglich mit neuen Begriffen versehen werden, während in anderen Fällen sich hinter gleichlautenden Begriffen veränderte Definitionen verbergen. Anhang B dieser Informationsschrift enthält eine Gegenüberstellung wichtiger Begriffe der BauPVO und der BPR.

### 2.3 Grundanforderungen an Bauwerke und Wesentliche Merkmale von Bauprodukten

#### ■ Grundanforderungen an Bauwerke

#### Art. 3 BauPVO

Die Grundanforderungen an Bauwerke sind die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierten technischen Spezifikationen für Bauprodukte.

Während die BPR sechs wesentliche Anforderungen an Bauwerke definiert hat, enthält die BauPVO sieben „Grundanforderungen an Bauwerke“. Bauwerke müssen diese Grundanforderungen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen. Die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der BauPVO sind folgende:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Gegenüber den wesentlichen Anforderungen der bisherigen Bauproduktenrichtlinie wurden u. a. folgende Änderungen eingeführt:

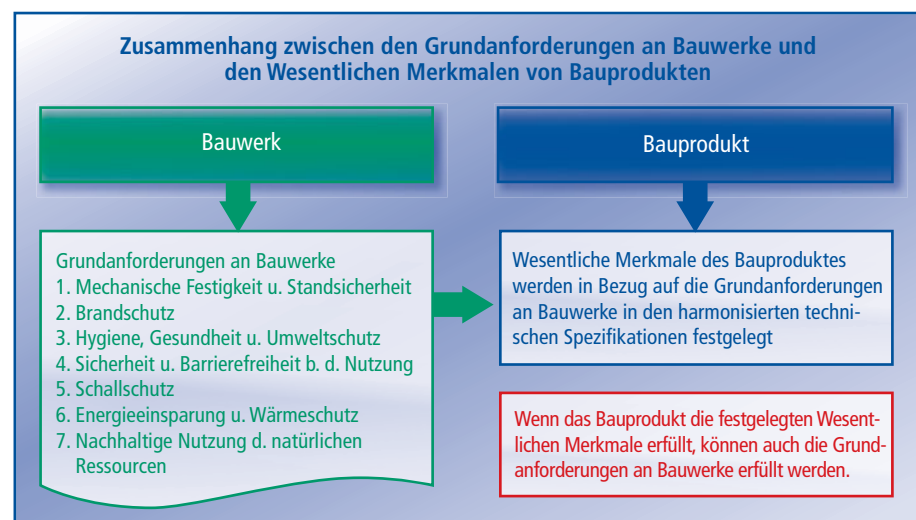
- ▶ Die „Grundanforderung 3“ wurde erweitert und präzisiert:
  - Sie bezieht sich nun auf den gesamten Lebenszyklus von der Herstellung über die Nutzung bis hin zum Abriss der Bauwerke.
  - Es wird nicht nur die Freisetzung gefährlicher Stoffe in die unmittelbar an das Bauwerk/Bauteil anschließende Umwelt/Umgebung des Bauwerkes betrachtet, sondern auch die Freisetzung von Stoffen, die sich auf das Klima auswirken, wie beispielsweise Treibhausgase.
  - Die Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser wird ausdrücklich genannt.
- ▶ Die „Grundanforderung 4“ wurde um den Aspekt der Barrierefreiheit ergänzt.
- ▶ Die „Grundanforderung 7“ wurde zusätzlich aufgenommen und besagt, dass ein Bauwerk derart entworfen und errichtet werden muss, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und dass nach dem Abriss Baustoffe und Bauteile wiederverwendet oder recycelt werden können.

Wie die „Grundanforderung 7“ in den harmonisierten technischen Spezifikationen umgesetzt wird, ist noch offen. Als eine denkbare Umsetzungsoption wird derzeit die Nutzung von Umweltproduktdeklarationen (EPD) nach EN 15804 diskutiert. In diesem Sinne ist davon auszugehen, dass die derzeit von der Deutschen Bauchemie erarbeiteten Muster-EPDs für bauchemische Produktgattungen zukünftig auch unter der BauPVO herangezogen werden können.

#### ■ Wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt. D. h., dass sich die in harmonisierten technischen Spezifikationen beschriebenen Wesentlichen Merkmale (bisher wurden hierfür beispielsweise die Begriffe „Leistungsmerkmale“ oder „wesentliche Eigenschaften“ verwendet) auf diejenigen Eigenschaften beschränken sollen, die dazu beitragen, dass das mit dem Bauprodukt erstellte Bauwerk die relevanten Grundanforderungen erfüllt.

#### Art. 3 BauPVO



#### 2.4 Leistungserklärung

Die Leistungserklärung nach Artikel 6 der BauPVO tritt an die Stelle der EG-Konformitätserklärung nach BPR. Die Leistungserklärung muss ab dem 01.07.2013 vom Hersteller für jedes mit einem CE-Zeichen zu versiehende Bauprodukt beim Inverkehrbringen zur Verfügung gestellt werden.

#### Art. 4 und 6 BauPVO

Wird ein CE-gekennzeichnetes Bauprodukt z.B. durch den Baustofffachhandel auf dem Markt bereit gestellt, ist eine Abschrift der Leistungserklärung gedruckt oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Neu ist, dass der Hersteller mit der Erstellung der Leistungserklärung die Verantwortung für die erklärte Leistung des Bauproduktes übernimmt – und nicht wie bisher für die Konformität mit der harmonisierten Norm.

Mit der Leistungserklärung müssen jetzt wesentlich detailliertere Angaben gemacht werden als dies für die EG-Konformitätserklärung gefordert wurde. So sind beispielsweise die Nummer und das Erstellungsdatum der zugrundeliegenden harmonisierten technischen Spezifikation, der Verwendungszweck des Bauproduktes sowie die Leistung von mindestens einem, jedoch aller in dem jeweiligen Mitgliedstaat geforderten Wesentlichen Merkmale des Bauproduktes anzugeben.

Die Leistungserklärung ist vom Hersteller gemäß dem in Anhang III der BauPVO enthaltenen Muster zu erstellen. Sie kann in gedruckter oder in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Hersteller können für CE-kennzeichnungspflichtige Bauprodukte, für die vor dem Geltungstag 01.07.2013 bereits eine Konformitätserklärung oder -bescheinigung ausgestellt wurde, auf Grundlage dieser Dokumente die geforderte Leistungserklärung erstellen (siehe Abschnitt 2.15). Solange das Produkt nicht geändert wird, sind hierfür keine neuen Prüfungen erforderlich.

#### ■ Was ist eine Leistungserklärung?

Eine Leistungserklärung gibt die Leistung eines Bauproduktes in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes in Übereinstimmung mit der zugrundeliegenden harmonisierten technischen Spezifikation an. Die Wesentlichen Merkmale für ein Bauprodukt, dessen Leistung erklärt werden soll, legt der jeweilige Mitgliedsstaat fest.

Eine Leistungserklärung für ein Bauprodukt wird entweder auf Basis einer harmonisierten europäischen Norm oder einer Europäisch Technischen Bewertung ausgestellt.

Grundlage für die Leistungserklärung ist eine vom Hersteller zu erstellende technische Dokumentation. Diese technische Dokumentation enthält eine Beschreibung der Elemente in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit. Dazu gehören z.B. die Dokumentation der Prüfergebnisse der Typprüfung (früher Erstprüfung) des Produktes oder die Identitätsfeststellung der geprüften Chargen.

In Ausnahmefällen kann die technische Dokumentation als Basis für die Leistungserklärung durch eine „Angemessene Technische Dokumentation“ im Sinne eines vereinfachten Verfahrens ersetzt werden, siehe hierzu Abschnitt 2.11.

Diese technische Dokumentation ist nur auf begründetes Verlangen der zuständigen nationalen Behörden herauszugeben.

#### ■ Wann und durch wen ist eine Leistungserklärung zu erstellen?

Die Leistungserklärung ist vom Hersteller zu erstellen und dem Bauprodukt beizufügen, wenn das CE-gekennzeichnete Bauprodukt in Verkehr gebracht wird.

#### ■ Wie und in welcher Form ist eine Leistungserklärung bereitzustellen?

Die Leistungserklärung ist in gedruckter oder elektronischer Form bereitzustellen und vom Hersteller für einen Zeitraum von 10 Jahren vorzuhalten.

### Art. 4 und 6 BauPVO

### Art. 7 BauPVO



## Art. 6 BauPVO

Die Leistungserklärung ist in den Sprachfassungen auszufertigen, die von dem Mitgliedsstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, vorgeschrieben sind.

Die in der BauPVO vorgesehene Möglichkeit der Bereitstellung der Leistungserklärung auf einer Internetseite ist derzeit noch nicht anwendbar, da hierzu von der Europäischen Kommission noch entsprechende Bedingungen festzulegen sind.

### ■ Welchen Inhalt hat eine Leistungserklärung?

Die Leistungserklärung selbst ist unter Verwendung des Musters in Anhang III der BauPVO zu erstellen. Neu ist, dass die Leistungserklärung mit einer eindeutigen, vom Hersteller frei wählbaren Nummerierung zu versehen ist. Diese Nummer der Leistungserklärung wird im Rahmen der CE-Kennzeichnung in Bezug genommen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nach Artikel 6 BauPVO geforderten notwendigen inhaltlichen Angaben einer Leistungserklärung zusammengestellt.

Nr.*	Geforderte Angaben in der Leistungserklärung (nach Anhang III, BauPVO)
	Nummer der Leistungserklärung
1	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
2	Typen-, Chargen- oder Serien-Nr. zur Identifikation des Bauproduktes gemäß Artikel 11 Absatz 4
3	Vorgesehene(r) Verwendungszweck(e) des Bauproduktes gemäß anwendbarer harmonisierter technischer Spezifikation(en)
4	Name, eingetragener Handelsname oder Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5
5	Ggf. Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist
6	System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes gemäß Anhang V
7	Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird: Ggf. Name und Kennnummer der notifizierten Stelle und Beschreibung der Aufgaben Dritter nach Anhang V und Hinweis auf ausgestellte Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, Konformitätsbescheinigung für die WPK, Prüf- bzw. Berechnungsberichte – soweit relevant
8	Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist: Ggf. Name und Kennnummer der Technischen Bewertungsstelle, Angabe der Referenznummer des Europäischen Bewertungsdokuments und der Referenznummer der Europäischen Technischen Bewertung und Beschreibung der Aufgaben Dritter nach Anhang V und Hinweis auf ausgestellte Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, Konformitätsbescheinigung für die WPK, Prüf- bzw. Berechnungsberichte – soweit relevant
9	Erklärte Leistung <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Liste der Wesentlichen Merkmale (gemäß Festlegung in der harmonisierten Technischen Spezifikation) für den erklärten Verwendungszweck nach Nr. 3</li> <li>■ Leistung des Bauproduktes für die aufgeführten Wesentlichen Merkmale</li> <li>■ Harmonisierte technische Spezifikation (Nummer und Ausgabedatum, ggf. Referenznummer)</li> </ul>
10	Ort, Ausstelldatum, Name, Funktion und Unterschrift des für die Erstellung der Leistungserklärung Verantwortlichen des Herstellers
*: Die verwendete Nummerierung folgt der Nummerierung gemäß Anhang III, BauPVO	



## Art. 8 BauPVO



## Art. 8 BauPVO

## Art. 9 BauPVO

Die Umsetzung der in Artikel 6 (5) BauPVO geforderten Angaben zu gefährlichen Stoffen (REACH-VO Artikel 31 und 33) ist noch unklar. Bis auf weiteres wird davon ausgegangen, dass die Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes gemäß Anhang II der REACH-Verordnung, den Anforderungen genügt.

Der Anhang C dieser Informationsschrift enthält Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Angaben sowie einige Muster für Leistungserklärungen. Es ist vorgesehen, dass zukünftig weitere Muster für Leistungserklärungen auf der Internetseite der Deutschen Bauchemie ([www.deutsche-bauchemie.de](http://www.deutsche-bauchemie.de)) zur Verfügung gestellt werden.

### 2.5 CE-Kennzeichnung

Eine CE-Kennzeichnung ist ausschließlich auf Grundlage harmonisierter technischer Spezifikationen möglich.

Für die CE-Kennzeichnung gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Auch nach der neuen BauPVO ist die Anbringung der CE-Kennzeichnung Pflicht des Herstellers. Die Bedeutung der CE-Kennzeichnung hat sich dahingehend geändert, dass der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung die Verantwortung für die erklärte Leistung des Bauproduktes übernimmt – und nicht wie bisher für die Konformität mit der harmonisierten Norm. Wie bisher verantwortet der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung die Einhaltung aller geltenden Anforderungen der BauPVO.

Nach Artikel 8 Absatz 4 der BauPVO darf die Bereitstellung und Verwendung von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung in einem Mitgliedsstaat weder untersagt noch behindert werden, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für die Verwendung in dem jeweiligen Mitgliedsstaat entsprechen. Im Umkehrschluss bedeutet das, wenn die erklärte Leistung nicht in vollem Umfang den nationalen Anforderungen für eine bestimmte Verwendung entspricht, darf dieses Bauprodukt für diese Verwendung in diesem Mitgliedsstaat nicht eingesetzt werden.

#### ■ Welche Bauprodukte müssen bzw. können CE-gekennzeichnet werden?

Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst werden, müssen CE-gekennzeichnet werden. Gleiches gilt für Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung erteilt wurde.

Für den Fall, dass ein Bauprodukt einem Europäischen Bewertungsdokument unterliegt, kann der Hersteller entscheiden, ob er auf dieser Basis eine Europäische Technische Bewertung erwirkt, auf deren Basis eine Leistungserklärung erstellt und die CE-Kennzeichnung anbringt oder ob er das Bauprodukt ohne CE-Zeichen vertreibt.

Bauprodukte, die von einem Europäischen Bewertungsdokument erfasst werden, für die aber keine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, dürfen nicht CE-gekennzeichnet werden. Es besteht aber auch keine Pflicht, eine Europäische Technische Bewertung zu erwirken.

#### ■ Wann und wo sowie unter welchen Voraussetzungen darf bzw. muss eine CE-Kennzeichnung angebracht werden?

Die CE-Kennzeichnung ist – wie bisher – vor dem Inverkehrbringen des Bauproduktes auf dem Bauprodukt selbst oder auf einem daran befestigten Etikett gut sichtbar, lesbar und dauerhaft anzubringen. Sollte dies – wie bei bauchemischen Produkten häufig der Fall – nicht möglich sein, ist die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung oder auf den Begleitunterlagen anzubringen.

Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung ist, dass der Hersteller für das betreffende Bauprodukt eine Leistungserklärung erstellt hat.

■ **Welchen Inhalt hat die CE-Kennzeichnung?**

**Art. 9 BauPVO**

In der nachfolgenden Tabelle sind die nach BauPVO geforderten notwendigen Angaben einer CE-Kennzeichnung zusammengestellt und erläutert.

Geforderte Angaben (nach Artikel 9 BauPVO)	Erläuterung
CE	CE-Symbol (gemäß Richtlinie 93/68/EWG)
Kennnummer der notifizierten Stelle (wenn zutreffend)	Kennnummer der eingeschalteten notifizierten Stelle (siehe Verzeichnis im NANDO Informationssystem) z. B. 0921 für die QDB
Name und registrierte Anschrift des Herstellers	Name und eingetragene Anschrift des Herstellers (alternativ: ein Kennzeichen, das eine einfache und eindeutige Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht)
Angabe der letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung <u>erstmalig</u> angebracht wurde.	Es ist noch zu klären, ob diesbezüglich der Zeitpunkt des erstmaligen Anbringens der CE-Kennzeichnung nach „alter“ Bauproduktenrichtlinie heranzuziehen ist oder ob für alle zum Zeitpunkt der Zurückziehung der BPR (01.07.2013) bereits existierenden Bauprodukte die „13“ anzugeben ist.
Bezugsnummer der Leistungserklärung	Angabe der vom Hersteller selbst festgelegten eindeutigen Nummer für die der CE-Kennzeichnung zugrundeliegende Leistungserklärung Die bislang nach BPR geforderte Angabe der Nummer des Zertifikats der werkseigenen Produktionskontrolle ist entfallen.
Fundstelle der harmonisierten technischen Spezifikation	Nummer und Ausgabejahr der hEN bzw. des Europäischen Bewertungsdokumentes z. B. EN 934-2:2009
Festgelegter Verwendungszweck (gemäß der technischen Spezifikation)	Verwendungszweck gemäß der technischen Spezifikation, z. B. Luftporenbildner für Beton
Eindeutiger Kenncode des Produkttyps (nach Artikel 2)	Beschreibung des Produkttyps, beispielsweise mittels einer in der technischen Spezifikation festgelegten Codierung wie z. B. EN 934-2:T5 Entspricht ein Produkt mehreren Produkttypen, sind alle relevanten Kenncodes aufzulisten.
Die in der Leistungserklärung erklärte Leistung nach Stufen oder Klassen	Angabe der erklärten Leistung (in Stufen oder Klassen) zu den in der Leistungserklärung festgelegten Wesentlichen Merkmalen. Entspricht ein Produkt mehreren hENs, so sind die Wesentlichen Merkmale aller hENs aufzuführen.

Der Anhang D dieser Informationsschrift enthält ein Muster für eine CE-Kennzeichnung nach BauPVO. Weitere Muster können von der Internetseite der Deutschen Bauchemie heruntergeladen werden.

## 2.6 Pflichten der Hersteller

**Art. 11 BauPVO**

Neben der Erstellung einer Leistungserklärung und der Anbringung des CE-Kennzeichens resultieren aus der Bauproduktenverordnung noch weitere Pflichten für die Hersteller von Bauprodukten.



### ■ Aufbewahrungspflicht

Die Leistungserklärung, die hierzu hinterlegte technische Dokumentation sowie die technischen Produktunterlagen (z.B. technisches Merkblatt, Sicherheitsdatenblatt, Prüfberichte, Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle) sind mindestens zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauproduktes aufzubewahren.

### ■ Rückverfolgbarkeit

Bauprodukte müssen eindeutig identifiziert werden können. Dazu gibt der Hersteller eine Typen-, Chargen oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen an, anhand dessen das Produkt zurückverfolgt werden kann. Entweder auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder, wenn das nicht möglich ist, auf den dem Bauprodukt beigefügten Unterlagen muss die zur Identifikation des Bauproduktes gewählte Angabe erfolgen. Der Hersteller eines Bauproduktes muss kontaktiert werden können. Dazu werden der Name des Herstellers, sein eingetragener Handelsname oder eine eingetragene Marke sowie eine Kontaktanschrift angegeben.

### ■ Auskunftspflicht gegenüber den Behörden

Den zuständigen nationalen Behörden muss der Hersteller auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und relevanten Unterlagen aushändigen. Begründet sind in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren, die mit dem Bauprodukt verbunden sind, dienen. Ggf. müssen diese Unterlagen in einer für die nationale Behörde verständlichen Sprache (z.B. deren Landessprache oder englisch) zur Verfügung gestellt werden.

## Art. 2 BauPVO

### 2.7 Abgrenzung zwischen Herstellern, Importeuren und Händlern

Gemäß Artikel 2 Nr. 19, ist ein Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt bzw. entwickelt oder herstellen lässt und dieses Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke vermarktet.

Ein Unternehmen ist Importeur, wenn es in der EU ansässig ist, Bauprodukte aus einem Staat außerhalb der EU bezieht und auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringt.

Händler sind weder Hersteller noch Importeure und stellen Bauprodukte auf dem europäischen Binnenmarkt bereit.

Unternehmen können ggf. gleichzeitig die Rolle als Hersteller, Importeur und Händler einnehmen und müssen deren Pflichten erfüllen.

### 2.8 Harmonisierte technische Spezifikationen

## Art. 17 und 19 BauPVO

Unter den Oberbegriff harmonisierte technische Spezifikationen fallen harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente.

Harmonisierte Normen werden auf Basis eines Mandates der Europäischen Kommission erarbeitet und enthalten einen Anhang ZA, der den verbindlichen Teil der harmonisierten Norm beschreibt.

Eine CE-Kennzeichnung ist ausschließlich auf Grundlage harmonisierter technischer Spezifikationen möglich.

### Art. 19 BauPVO



### Art. 22 BauPVO

## 2.9 Europäisches Bewertungsdokument und Europäische Technische Bewertung

Die unter der bisherigen BPR bekannten Europäischen Technischen Zulassungen (ETZ) werden unter der BauPVO durch Europäische Technische Bewertungen ersetzt. Die bisherigen europäischen technischen Zulassungsleitlinien (ETAGs) und Common Understanding of Assessment Procedures (CUAPs) werden durch Europäische Bewertungsdokumente ersetzt.

Für ein Bauprodukt kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eines Herstellers eine Europäische Technische Bewertung erteilt werden.

Grundlage für eine Europäische Technische Bewertung bildet ein für dieses Bauprodukt zugrunde liegendes Europäisches Bewertungsdokument. Ein Europäisches Bewertungsdokument wird von der Organisation Technischer Bewertungsstellen (EOTA) in einem festgelegten Verfahren nach den Artikeln 20 und 21 sowie Anhang II erarbeitet und angenommen. Neben der Beschreibung des Bauproduktes enthält ein Europäisch Technisches Bewertungsdokument u. a. eine Auflistung derjenigen Wesentlichen Merkmale, die für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produktes von Belang sind und auf die sich Hersteller und EOTA geeinigt haben, sowie die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung des Bauproduktes bezüglich dieser Wesentlichen Merkmale.

Ein Europäisches Bewertungsdokument wird nur dann erstellt, wenn

- das Bauprodukt nicht oder nicht vollständig von einer bestehenden harmonisierten Norm erfasst wird (z. B. weil das Produkt nicht vom Anwendungsbereich der harmonisierten Norm abgedeckt ist)

oder

- das in der Norm vorgesehene Bewertungsverfahren für mindestens ein Wesentliches Merkmal dieses Produktes nicht geeignet ist oder kein Bewertungsverfahren vorgesehen ist.

Durch eine Europäische Technische Bewertung wird die Leistung des Bauproduktes in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument festgestellt.

Die Fundstellen für die Europäischen Bewertungsdokumente werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

## 2.10 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

An die Stelle der nach Bauproduktenrichtlinie bekannten Systeme der Konformitätsbescheinigung treten nun die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.

Gemäß Anhang V der BauPVO werden die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Systeme 1, 1+, 2, 3 und 4 unterschieden. Das bisherige System der Konformitätsbescheinigung 2 (nach BPR) ist entfallen.

## Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (nach Anhang V BauPVO)

Systeme	Aufgaben des Herstellers	Art der notifizierten Stelle	Aufgaben der notifizierten Stelle	Art der Bescheinigung	Dokumentation
1+	<ul style="list-style-type: none"> <li>Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)</li> <li>Zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan</li> </ul>	Produktzertifizierungsstelle	Zertifizierung des Produkts auf Basis einer <ul style="list-style-type: none"> <li>Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps)</li> <li>Erstinspektion des Werkes und der WPK</li> <li>Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK</li> <li>Stichprobenprüfung des Produkts von vor dem Inverkehrbringen entnommenen Proben</li> </ul>	Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (produktbezogen)	Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale des Bauproduktes als Voraussetzung für die anzubringende CE-Kennzeichnung.
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)</li> <li>Zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan</li> </ul>		Zertifizierung des Produkts auf Basis einer <ul style="list-style-type: none"> <li>Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps)</li> <li>Erstinspektion des Werkes und der WPK</li> <li>Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK</li> </ul>		
2+	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps)</li> <li>Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)</li> <li>Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan</li> </ul>	Zertifizierungsstelle für die WPK	Zertifizierung der WPK auf Basis einer <ul style="list-style-type: none"> <li>Erstinspektion des Werkes und der WPK</li> <li>Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK</li> </ul>	Bescheinigung der Konformität der WPK (werksbezogen)	
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und Probenahme für die Erstprüfung</li> </ul>	Prüflabor	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps)</li> </ul>	---	
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps)</li> <li>Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)</li> </ul>		-----	---	

Das Ergebnis der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit wird in der Leistungserklärung dokumentiert, die an die Stelle der bisherigen Konformitätserklärung tritt.

Nach der BauPVO sind neben dem Hersteller nachfolgend genannte notifizierte Stellen an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beteiligt:

- Prüflabor (System 3)
- Zertifizierungsstellen für die WPK (System 2+)
- Produktzertifizierungsstellen (System 1 und 1+)

Neu ist die klare Unterscheidung von Produktzertifizierungsstellen und Zertifizierungsstellen für die WPK. Bisher wurde in der Bauproduktenrichtlinie zwischen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen unterschieden.



## Art. 36 BauPVO

### 2.11 Vereinfachte Verfahren

Die Bauproduktenverordnung verfolgt unter anderem das Ziel, mit vereinfachten Verfahren die finanzielle Belastung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu verringern. Im Kapitel VI der BauPVO werden entsprechende Verfahren geregelt. Für Hersteller von bauchemischen Produkten sind insbesondere die im Artikel 36 genannten Vereinfachungen im Hinblick auf die Typprüfung (bisher: Erstprüfung) relevant. In den nachfolgend näher beschriebenen Fällen muss der Hersteller keine Typprüfung durchführen, sondern kann diese durch eine „Angemessene Technische Dokumentation“ ersetzen.

#### ■ Verfahren nach BauPVO Artikel 36 (1) a)

Das in Artikel 36 (1) a) beschriebene Verfahren wurde bereits unter der Bauproduktenrichtlinie in ähnlicher Form angewendet und als „CWFT – Classified Without Further Testing“ bezeichnet. Demnach können in einer harmonisierten technischen Spezifikation Bedingungen festgelegt werden, oder die Europäische Kommission kann einen entsprechenden Beschluss fassen, dass ein oder mehrere Wesentliche Merkmale eines Bauproduktes einer bestimmten Leistungsstufe oder –klasse entsprechen, ohne dass weitere Prüfungen durchgeführt werden müssen.

Neu ist, dass – anders als in der BPR – dieses Vorgehen für alle Wesentlichen Merkmale und nicht nur für das Brandverhalten anwendbar ist. Während dieser Weg bisher nur über eine Entscheidung der Europäischen Kommission beschränkt werden konnte, soll zukünftig auch ein paralleler Weg über Festlegungen in der harmonisierten technischen Spezifikation möglich sein. Das Verfahren und die „Spielregeln“ zur Festlegung von „CWFT-Kriterien“ auf CEN-Ebene wird momentan noch zwischen dem Europäischen Normungsinstitut (CEN) und der Europäischen Kommission diskutiert und ist noch nicht abschließend geklärt.

#### ■ Verfahren nach BauPVO Artikel 36 (1) b)

In Artikel 36 (1) b) wird ein Verfahren beschrieben, das bereits unter der BPR unter der Bezeichnung „shared ITT“ angewendet wurde. Gemeint ist damit, dass der Hersteller eines Bauproduktes die Typprüfung eines anderen Herstellers desselben Produkttyps ganz oder teilweise nutzen kann. In diesem Fall muss der Hersteller für seine Leistungserklärung keine bzw. keine vollständige eigene Typprüfung durchführen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass der Hersteller, der die Typprüfung durchgeführt hat und damit für die Richtigkeit dieser Prüfergebnisse verantwortlich ist, seine Zustimmung zur Verwendung der Ergebnisse seiner Typprüfung durch einen anderen Hersteller gibt.

#### ■ Verfahren nach BauPVO Artikel 36 (1) c)

Auch das in Artikel 36 (1) c) beschriebene Verfahren wurde bereits unter der BPR unter dem Schlagwort „cascading ITT“ angewendet. Dieses Verfahren kann angewendet werden, wenn es sich bei dem Bauprodukt um ein System bestehend aus mehreren Bauteilen bzw. mehreren Komponenten handelt. Wurden ein oder mehrere Wesentliche Merkmale der Systemkomponente (Bauteile oder Komponenten) gemäß der relevanten harmonisierten technischen Spezifikation geprüft, so kann der Hersteller des „zusammengesetzten“ Bauproduktes diese Ergebnisse als Grundlage für seine Leistungserklärung nutzen. Die Voraussetzung ist auch hier, dass der Hersteller, der die Typprüfung für die Systemkomponente (Bauteile oder Komponenten) durchgeführt hat und damit für die Richtigkeit dieser Prüfergebnisse verantwortlich ist, seine Zustimmung gibt, dass seine Typprüfung von einem anderen Hersteller (in der Regel von seinem Kunden) verwendet wird.



## Art. 49 BauPVO

### 2.12 Verzeichnis der notifizierten Stellen

Wie bereits unter der BPR übernehmen die notifizierten Stellen die Aufgaben der unabhängigen Drittstellen im Rahmen der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit. Es ist allerdings erforderlich, dass auch die entsprechenden, bereits gemäß BPR notifizierten Stellen, sich nach BauPVO erneut notifizieren lassen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis wird es unter der BauPVO in Verbindung mit dem deutschen Anpassungsgesetz notwendig sein, dass die entsprechenden Stellen eine Akkreditierung als Basis für die Notifizierung vorweisen.

Nachdem die Bauproduktenrichtlinie bisher zwischen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen unterschieden hat, differenziert die Bauproduktenverordnung zukünftig zwischen

- dem Prüflabor,
- der Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und
- der Produktzertifizierungsstelle.

Die Europäische Kommission hat die Aufgabe, ein Verzeichnis mit den nach BauPVO notifizierten Stellen und ihren Tätigkeitsfeldern zu veröffentlichen. Wie bisher werden diese Stellen in der „NANDO-Datenbank“ der Europäischen Kommission (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>) veröffentlicht.

Die Notifizierung der Stellen und die Festlegung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erfolgt in den meisten Fällen wie bisher unter Bezugnahme auf die harmonisierte technische Spezifikation. Neu ist, dass Stellen für die folgenden Wesentlichen Merkmale unabhängig von einer harmonisierten technischen Spezifikation notifiziert werden können:

- Brandverhalten
- Feuerbeständigkeit
- Verhalten bei einem Brand von außen
- Geräuschabsorption
- Emission von gefährlichen Stoffen.

### 2.13 Produktinformationsstellen der EU-Mitgliedsstaaten

Die Mitgliedsstaaten der EU haben Produktinformationsstellen einzurichten, die über nationale Vorschriften zur Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten informieren. Damit soll der freie Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union verbessert und der Zugang zu den nationalen Märkten erleichtert werden.

In Deutschland wird künftig die BAM – Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – in Berlin Auskünfte zur Verwendung von Bauprodukten geben. Anfragen zu Bauprodukten sind schriftlich an [produktinfostelle@bam.de](mailto:produktinfostelle@bam.de) zu senden, telefonische Auskünfte sind nicht möglich.

Unter dem Link

<http://ec.europa.eu/enterprise/intsub/a12/>

ist eine Übersicht der Produktinformationsstellen in den EU-Mitgliedsstaaten zu finden.







## Art. 66 BauPVO

### 2.14 Marktüberwachung

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung verpflichtet die Mitgliedsstaaten, eine Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte durchzuführen. Sie haben die Öffentlichkeit über das Marktüberwachungsprogramm, die zuständigen Marktüberwachungsbehörden und Maßnahmen im Zusammenhang mit harmonisierten Bauprodukten zu informieren.

Die Marktüberwachung soll gewährleisten, dass Bauprodukte, die von einer europäischen Norm, einer europäischen technischen Bewertung oder einer europäisch technischen Zulassung erfasst sind und die CE-Kennzeichnung tragen, die geltenden Anforderungen der BPR bzw. der BauPVO erfüllen.

Jedes Bundesland hat ein Ministerium für die Umsetzung der Marktüberwachung benannt. Die zentrale Koordinationsstelle der Bundesländer ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) eingerichtet. In dieser Funktion stellt das DIBt Programme zur aktiven Marktüberwachung ausgewählter Produktgruppen auf.

In der Vergangenheit wurde überwiegend eine „anlassbezogene“ Marktüberwachung durchgeführt. D. h., nur bei Vorliegen eines konkreten Hinweises wurden die Marktaufsichtsbehörden tätig. Im Gegensatz hierzu wird es zukünftig eine „aktive“ Marktüberwachung geben, die ausgewählte Produktgruppen auch ohne konkrete Hinweise anhand der o. g. Überwachungsprogramme einer Kontrolle unterzieht.

Hauptaufgabe der Marktüberwachungsbehörden ist es, zu überprüfen, ob ein CE-gekennzeichnetes Bauprodukt der deklarierten Leistung entspricht oder ob mit dem Bauprodukt eine Gefahr verbunden ist. Stellt die Marktüberwachung fest, dass ein Bauprodukt nicht der deklarierten Leistung entspricht und die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke damit gefährdet ist, fordert sie den entsprechenden Hersteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Werden diese Maßnahmen nicht umgesetzt oder führen sie zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, so kann die zuständige Behörde die Bereitstellung des Bauproduktes auf dem nationalen Markt untersagen.

Umfassende Informationen zur Marktüberwachung finden Sie auf der Homepage des DIBt ([www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

### 2.15 Zeitplan der Umsetzung – Übergangsbestimmungen

Die neue Bauproduktenverordnung wurde am 4. April 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat 20 Tage danach am 24. April 2011 formal in Kraft. Die Amtsblattveröffentlichung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

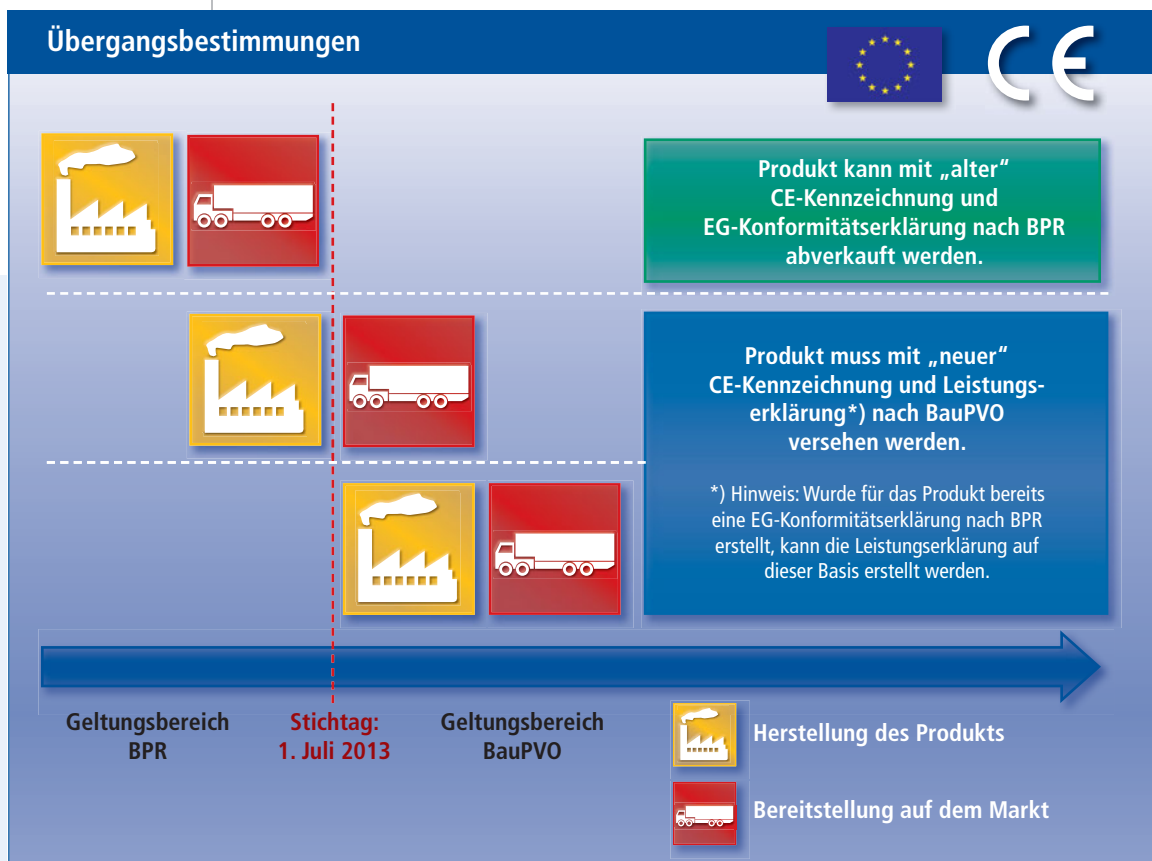
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:088:0005:0043:DE:PDF>

Die für die Hersteller von Bauprodukten wesentlichen Artikel werden allerdings erst zum 1. Juli 2013 wirksam. Zu diesem Stichtag wird die Bauproduktenrichtlinie vollständig aufgehoben. Hersteller von Bauprodukten müssen ab diesem Zeitpunkt eine Leistungserklärung anstelle der bisherigen Konformitätserklärung abgeben.

Bauprodukte, die nach dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden, müssen der BauPVO entsprechen. Sie müssen mit einem geänderten CE-Zeichen gemäß BauPVO gekennzeichnet werden, und es müssen Leistungserklärungen zur Verfügung gestellt werden. Die für diese Umstellung erforderliche Umsetzungsfrist fehlt im Verordnungstext. Die Deutsche Bauchemie versucht im Dialog mit den zuständigen Behörden, Ministerien und den europäischen Institutionen eine pragmatische Lösung zu erzielen.

Um den Übergang zur neuen Verordnung nicht unnötig aufwendig zu gestalten, wurden folgende Bestimmungen erlassen:

- Produktchargen die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der BPR produziert und in Verkehr gebracht wurden, gelten auch als konform mit der BauPVO. Das heißt, Bauprodukte (Produktchargen), die sich z.B. bereits im Handel befinden, müssen nach dem 1. Juli 2013 nicht mit einer geänderten CE-Kennzeichnung und einer Leistungserklärung ausgestattet werden.
- Hersteller können ihre Leistungserklärung gemäß BauPVO auf Grundlage der bisherigen Konformitätserklärung/-bescheinigung gemäß der BPR erstellen.
- Leitlinien für Europäische Technische Zulassungen (ETAGs), die vor dem 1. Juli 2013 veröffentlicht wurden, können nach diesem Stichtag als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.
- Hersteller, können ihre Europäische Technischen Zulassungen während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertungen verwenden. Eine Verlängerung von Europäischen Technischen Zulassungen nach dem 1. Juli 2013 ist nicht möglich.



### 3 AUSBLICK

Mit der BauPVO sind eine Reihe von Fragen zur juristischen Interpretation und zu Umsetzungsdetails aufgekommen. Die Deutsche Bauchemie hat diese Fragen frühzeitig identifiziert und Kontakt mit den zuständigen deutschen Ministerien und Behörden sowie der Europäischen Kommission aufgenommen, um für eine schnellstmögliche Klärung dieser offenen Fragen zu sorgen. Ziel ist es, den Mitgliedsunternehmen zeitgerecht praktikable Umsetzungswege aufzuzeigen.

Im Hinblick auf die juristische Interpretation wird insbesondere darüber debattiert, ob ein Mitgliedsstaat berechtigt ist, zusätzlich zu den harmonisierten Normen nationale Anforderungen an Bauprodukte zu stellen, wenn nach Ansicht des Mitgliedstaates in der harmonisierten Norm z. B. Aussagen zu Wesentlichen Merkmalen fehlen.

Neben diesen Grundsatzfragen bedürfen einige Punkte der Klärung, da sie für die Mitgliedsunternehmen der Deutschen Bauchemie im Zuge der Umsetzung der BauPVO wichtig sind. Hierzu gehören die Festlegung praktikabler Übergangszeiträume, die Klärung offener Punkte zum Inhalt der Leistungserklärung und der neuen CE-Kennzeichnung sowie die Frage, zu welchem Zeitpunkt die notifizierten Stellen die neuen Nachweise gemäß BauPVO ausstellen müssen.

Darüber hinaus engagiert sich die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle Qualitäts-gemeinschaft Deutsche Bauchemie (QDB) im Hinblick auf die Ausgestaltung der zukünftigen Aufgaben und Tätigkeiten der notifizierten Stellen. Die QDB wird sich akkreditieren lassen, um auf dieser Grundlage eine Notifizierung als Zertifizierungsstelle für die WPK gemäß BauPVO zu erhalten.

Langfristig werden die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten, die Europäische Kommission und die betroffene Industrie darüber beraten, wie der erweiterte Umfang der BRCW 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ sowie die neue BRCW 7 „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ umgesetzt werden. Hierzu sind allerdings erst einmal grundsätzliche Entscheidungen auf europäischer Ebene zu fällen, bevor konkrete Anforderungen an Bauprodukte thematisiert werden können.

Die Deutsche Bauchemie wird den Implementierungsprozess der BauPVO in den nächsten Jahren eng begleiten und sich im Sinne der Mitgliedsunternehmen dafür einsetzen, praktikable Umsetzungskonzepte zu entwickeln und überzogenen Aufwand zu vermeiden.

## 4 LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte – 89/106/EWG; EU-Amtsblatt L 40, 11.02.1989 – Bauproduktenrichtlinie
- [2] Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates. EU-Amtsblatt L 88, 04.04.2011 – Bauproduktenverordnung
- [3] Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG. EU-Amtsblatt L 218, 13.08.2008
- [4] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates. EU-Amtsblatt L 218, 13.08.2008
- [5] Beschluss Nr. 768/2008/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates. EU-Amtsblatt L 218, 13.08.2008
- [6] Vortragsfolien des Symposiums zur EU-Bauproduktenverordnung, Berlin, 09.11.2011
- [7] Reach-VO Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission. EU-Amtsblatt L 396, 30.12.2006

[8] RL 93/68/EWG: Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikations-einrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen). EU-Amtsblatt Nr. L 220 vom 30.08.1993

## 5 WEITERFÜHRENDE LINKS

<http://www.dibt.de>

[http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/legislation/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/legislation/index_en.htm)

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:088:0005:0043:DE:PDF>

## ANHANG A – ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Erklärung
AoC	Attestation of Conformity; Konformitätsbescheinigung
AVCP	Assessment and Verification of Constancy of Performance; Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BauPVO	Bauproduktenverordnung, Verordnung (EU) Nr. 305/2011
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BPR	Bauproduktenrichtlinie, Richtlinie 89/106/EWG
BRCW	Basic Requirement for Construction Work; Grundanforderung an Bauwerke
CE	Communauté Européenne; Europäische Gemeinschaft
CEN	Comité Européen de Normalisation; Europäisches Komitee für Normung
CUAP	Common Understanding of Assessment Procedures
CWFT	Classified Without Further Testing
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
EG	Europäische Gemeinschaft
EOTA	European Organisation for Technical Approvals
EPD	Environmental Product Declaration; Umweltproduktdeklaration
ETA	European Technical Approval, Europäische Technische Zulassung
ETAG	European Technical Approval Guideline
ETB	Europäische Technische Bewertung
ETZ	Europäische Technische Zulassung
EU	Europäische Union
hEN	harmonisierte Europäische Norm
ITT	Initial Type Test; Erstprüfung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
NANDO	New Approach Notified and Designated Organisations
NPD	No Performance Determined; keine Leistung festgestellt
OJ	Official Journal of the European Union; Amtsblatt der Europäischen Union
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TAB	Technical Assessment Body; Technische Bewertungsstelle
WPK	Werkseigene Produktionskontrolle

## ANHANG B – BEGRIFFSDEFINITIONEN NACH BAUPVO – GEGENÜBERSTELLUNG DER BEGRIFFE AUS BPR UND BAUPVO

Bauproduktenrichtlinie (BPR)		Bauproduktenverordnung (BaupVO)		Definition nach bzw. relevante Abschnitte in der Bauproduktenverordnung
deutsch	englisch	deutsch	englisch	
Bauprodukt	construction product	Bauprodukt	construction product	Ein „Bauprodukt“ ist jedes Produkt oder jeder Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.
		Wesentliche Merkmale	essential characteristics	„Wesentliche Merkmale“ sind diejenigen Merkmale des Bauproduktes, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen.
(harmonisierte) technische Spezifikationen	(harmonised) technical specifications	harmonisierte technische Spezifikationen	harmonised technical specifications	„harmonisierte technische Spezifikationen“ sind harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente.
CUAP und Leitlinie für Europäische Technische Zulassungen	CUAP und European Technical Approval Guideline (ETAG)	Europäisches Bewertungsdokument	European Assessment Document	Das „Europäische Bewertungsdokument“ ist ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wird.
Europäische Technische Zulassung	European Technical Approval	Europäische Technische Bewertung	European Technical Assessment	Die „Europäische Technische Bewertung“ ist die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauproduktes in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument.
		Inverkehrbringen	placing on the market	Das „Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt der Europäischen Union.
		Bereitstellung auf dem Markt	making available on the market	Die „Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauproduktes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Bauproduktenrichtlinie (BPR)		Bauproduktenverordnung (BauPVO)		Definition nach bzw. relevante Abschnitte in der Bauproduktenverordnung
deutsch	englisch	deutsch	englisch	
		Spezifische Technische Dokumentation	Specific Technical Documentation	Die „Spezifische Technische Dokumentation“ ist eine Dokumentation, mit der belegt wird, dass Verfahren im Rahmen des für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit geltenden Systems durch andere Verfahren ersetzt wurden, wobei Voraussetzung ist, dass die Ergebnisse, die mit diesen anderen Verfahren erzielt werden, den Ergebnissen, die mit den Prüfverfahren der entsprechenden harmonisierten Norm erzielt werden, gleichwertig sind.
Wesentliche Anforderungen	Essential requirements	Grundanforderungen an Bauwerke	basic requirements for construction works	siehe BauPVO, Artikel 3
		notifizierende Behörden	notifying authorities	siehe BauPVO, Artikel 40
Zulassungsstellen	Approval bodies	Technische Bewertungsstellen	Technical Assessment Bodies (TABs)	siehe BauPVO, Artikel 30
Bescheinigung der Konformität	Attestation of conformity	Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	assessment and verification of constancy of performance	siehe BauPVO, Artikel 28
Systeme der Konformitätsbescheinigung	systems of conformity attestation	Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	systems of assessment and verification of constancy of performance	siehe BauPVO, Anhang V
Konformitätserklärung	declaration of conformity	Leistungserklärung	declaration of performance	siehe BauPVO, Artikel 4 bis Artikel 7
Erstprüfung	Initial Type Test	Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung	determination of the product-type on the basis of type testing, type calculation, tabulated values or descriptive documentation of the product	siehe BauPVO, Anhang V
Werkseigene Produktionskontrolle	factory production control	werkseigene Produktionskontrolle	factory production control	siehe BauPVO, Anhang V

## ANHANG C – MUSTER FÜR LEISTUNGSERKLÄRUNGEN

Dieser Anhang enthält folgende Musterleistungserklärungen:

- Leistungserklärung eines Betonzusatzmittels nach EN 934-2
- Leistungserklärung eines Fugendichtstoffes für Fassadenelemente nach EN 15651-1

Hinweis:

Schwarzer Text: Text aus Anhang III der BauPVO

**Roter Text:** Vom Hersteller auszufüllen

**Blauer Text:** Erläuterungen, die nicht in die Leistungserklärung zu übernehmen sind

Es ist vorgesehen, dass zukünftig weitere Muster für Leistungserklärungen auf der Internetseite der Deutschen Bauchemie ([www.deutsche-bauchemie.de](http://www.deutsche-bauchemie.de)) zur Verfügung gestellt werden.

### Beispiel für eine Leistungserklärung eines Betonzusatzmittels nach EN 934-2

**LEISTUNGSERKLÄRUNG**  
gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011  
(Bauproduktenverordnung)

*für das Produkt „Handelsname xyz“*

Nr. **12345**

*(Erläuterung: unternehmensinterne, eindeutige Nummerierung der Leistungserklärung)*

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

**EN 934-2:T5**

*(Erläuterung: Entspricht ein Produkt mehreren Produkttypen, sind die relevanten Kenncodes aufzulisten.)*

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

**Chargennummer: siehe Verpackung des Produktes**

*(Erläuterung: Bei Bedarf kann der Hersteller genauere Informationen zur Fundstelle und/oder dem Format der Chargennummer auf der Verpackung angeben)*

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

**Luftporenbildner für die Herstellung von Beton**

*(Erläuterung: Ist das Produkt für mehrere Verwendungszwecke vorgesehen, sind die relevanten Verwendungszwecke aufzulisten.)*

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

**Mustermann AG**

**Musterstraße 28**

**56789 Musterhausen**

*(Erläuterung: zur Definition Hersteller siehe BauPVO, Art.2, (19) sowie Art. 15)*

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

*(Erläuterung: zur Definition Bevollmächtigter siehe BauPVO Art. 2, (22))*

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

**System 2+**



7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

Die notifizierte Stelle [Name und Kennnummer der notifizierten Stelle] hat die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt:  
**Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle  
 Nr. 0921-CPR-XXXX**

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

nicht relevant

9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
<b>Chloridgehalt</b>	max. ...M.-%	EN 934-2:2009
<b>Alkaligehalt</b>	max. ...M.-%	EN 934-2:2009
<b>Korrosionsverhalten</b>	Enthält nur Bestandteile nach EN 934-1:2008, Anhang A.1	EN 934-2:2009
<b>Druckfestigkeit</b>	Nach 28 Tagen: Prüfmischung $\geq 75$ % der Kontrollmischung	EN 934-2:2009
<b>Luftporengehalt</b>	Prüfmischung $\geq 2,5$ % Volumenanteil über der Kontrollmischung Gesamtluftgehalt 4 % bis 6 % Volumenanteil	EN 934-2:2009
<b>Luftporenkennwert</b>	Abstandsfaktor in der Prüfmischung $\leq 0,200$ mm	EN 934-2:2009
<b>Gefährliche Substanzen</b>	NPD	EN 934-2:2009

Wenn gemäß den Artikeln 37 oder 38 die Spezifische Technische Dokumentation verwendet wurde, die Anforderungen, die das Produkt erfüllt:

nicht zutreffend

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

\_\_\_\_\_  
 (Name und Funktion)

\_\_\_\_\_  
 (Ort und Datum der Ausstellung)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

## Beispiel für eine Leistungserklärung eines Fugendichtstoffes für Fassadenelemente nach EN 15651-1

### LEISTUNGSERKLÄRUNG gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung)

für das Produkt „**Handelsname xyz**“  
Nr. **12345**

*(Erläuterung: unternehmensinterne, eindeutige Nummerierung der Leistungserklärung)*

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

**EN 15651-1: F-INT**

*(Erläuterung: Entspricht ein Produkt mehreren Produkttypen, sind die relevanten Kenncodes aufzulisten.)*

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

**Chargennummer: siehe Verpackung des Produktes**

*(Erläuterung: Bei Bedarf kann der Hersteller genauere Informationen zur Fundstelle und/oder dem Format der Chargennummer auf der Verpackung gegeben werden)*

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

**Fugendichtstoff für Fassadenelemente ausschließlich für Innenanwendungen**

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

**Mustermann AG**

**Musterstraße 28**

**56789 Musterhausen**

*(Erläuterung: zur Definition Hersteller siehe BauPVO, Art.2, (19) sowie Art. 15)*

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

*(Erläuterung: zur Definition Bevollmächtigter siehe BauPVO Art. 2, (22))*

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

**System 4**

**System 3 für das Brandverhalten**

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

**Die notifizierte Stelle [Name und Kennnummer der Brandprüfstelle] hat die Typprüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach dem System 3 vorgenommen und Folgendes ausgestellt:**

**Prüfbericht Nr. xy und ggf. Klassifizierungsbericht Nr. zx**

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

**nicht relevant**

## 9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
<b>Brandverhalten</b>	Klasse E	EN 15651-1:2012
<b>Freisetzung von gesundheits- und/oder umweltgefährdenden Chemikalien</b>	NPD	EN 15651-1:2012
<b>Wasser- und Luftdichtheit</b>		
<b>Standvermögen</b>	≤ 5 mm	EN 15651-1:2012
<b>Volumenverlust</b>	≤ 45 %	EN 15651-1:2012
<b>Zugverhalten (d. h. Dehnverhalten) beim Bruch (23 °C)</b>	≥ 25 %	EN 15651-1:2012
<b>Dauerhaftigkeit</b>	bestanden	EN 15651-1:2012

Wenn gemäß den Artikeln 37 oder 38 die Spezifische Technische Dokumentation verwendet wurde, die Anforderungen, die das Produkt erfüllt:

nicht zutreffend

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

---

(Name und Funktion)

---

(Ort und Datum der Ausstellung)

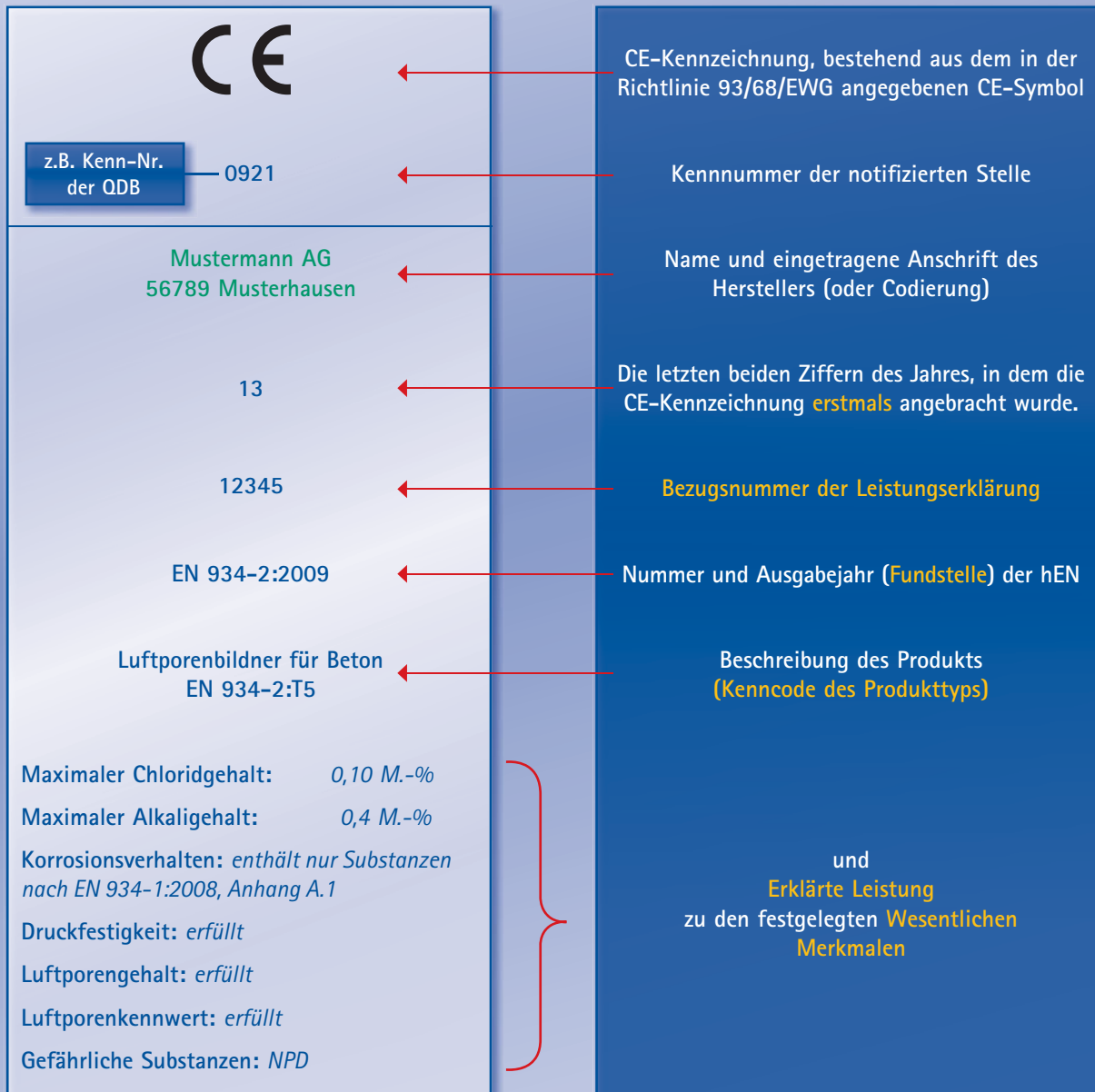
---

(Unterschrift)

## ANHANG D – MUSTER EINER CE-KENNZEICHNUNG

- Beispiel einer CE-Kennzeichnung für einen Luftporenbildner für Beton nach EN 934-2

### CE-Kennzeichnung „neu“ (nach BauPVO) (basierend auf EN 934-2:2009)



## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR VORBEREITUNG AUF DIE UMSETZUNG DER BAUPVO

Zusammenfassend lassen sich fünf konkrete Handlungsempfehlungen ableiten, mit denen sich Hersteller von Bauprodukten frühzeitig befassen und auf die BauPVO vorbereiten sollten:



### Leistungserklärungen erstellen

Für alle Bauprodukte, die einer europäisch technischen Spezifikation (siehe Abschnitt 2.8) unterliegen, müssen bis zum 1. Juli 2013 Leistungserklärungen erstellt werden. Sollten für betroffene Produkte bereits Konformitätserklärungen existieren, können diese als Basis für die Erstellung der Leistungserklärungen herangezogen werden (siehe Abschnitt 2.15). Weitere Hinweise zum Inhalt, zur Erstellung und Bereitstellung von Leistungserklärungen können dem Abschnitt 2.4 sowie dem Anhang C entnommen werden.



### CE-Kennzeichnung ändern

Die Inhalte und der Aufbau der CE-Kennzeichnung gemäß BauPVO weichen von denen der bisherigen CE-Kennzeichnung ab. Auf Basis der Leistungserklärungen müssen die CE-Kennzeichnungen der betroffenen Bauprodukte ebenfalls bis zum 1. Juli 2013 geändert werden. Detailliertere Hinweise zur neuen CE-Kennzeichnung sind im Abschnitt 2.5 sowie im Anhang D zu finden.



### Kontakt zu den eingeschalteten notifizierten Stellen aufnehmen

Die ggf. vom Hersteller einzuschaltenden notifizierten Stellen benötigen zukünftig eine Akkreditierung. Da hierdurch der Aufwand für die notifizierten Stellen erheblich erhöht wird, ist davon auszugehen, dass nicht mehr alle notifizierten Stellen ihr gesamtes bisheriges Tätigkeitsfeld unter der BauPVO aufrechterhalten werden. D. h., dass die notifizierten Stellen, die bisher für die Hersteller tätig geworden sind, diese Tätigkeit eventuell nicht mehr anbieten werden. Um dies möglichst frühzeitig zu klären und bei Bedarf alternative notifizierte Stellen für die benötigten Bereiche zu finden, wird empfohlen, Kontakt mit den bislang eingeschalteten notifizierten Stellen aufzunehmen, um die angesprochene Frage rechtzeitig zu klären. Informationen zu notifizierten Stellen sowie dem Verzeichnis der notifizierten Stellen sind dem Abschnitt 2.12 zu entnehmen.



### Zehn Jahre Aufbewahrungsfrist sicherstellen

Der Hersteller ist verpflichtet, die Leistungserklärungen für die Produkte, die zugehörige technische Dokumentation sowie die Produktinformationen (z. B. Technisches Merkblatt, SDB) mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Regelungen, die sicherstellen, dass diese gesetzliche Aufbewahrungsfrist eingehalten wird, sollten bis zum 1. Juli 2013 in das Qualitätsmanagementsystem des Herstellers aufgenommen und umgesetzt werden.



### Rückverfolgbarkeit von Produkten gewährleisten

Bauprodukte müssen eindeutig identifizierbar sein, um deren Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Hierzu soll der Hersteller seine Bauprodukte mit einer Chargen-, Typen- oder Seriennummer oder einem sonstigen eindeutigen Kennzeichen versehen, sodass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Sollte ein entsprechendes Kennzeichnungssystem beim Hersteller bisher nicht zur Anwendung kommen, sollte dies bis spätestens zum 1. Juli 2013 ins Qualitätsmanagementsystem aufgenommen und umgesetzt werden.



Deutsche Bauchemie e. V.  
Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 2556-1318  
Telefax +49 69 2556-1319  
[www.deutsche-bauchemie.de](http://www.deutsche-bauchemie.de)

